

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf zur  
Änderung des  
Hochschulgesetzes  
NRW**

Name bzw. Gruppe / Gremium / Einrichtung der UzK	Vorschlag MKW: §, Absatz (evtl. relevante Stelle kurz zitieren)	Positionierung (kurze Formulierung der Befürwortung bzw. Ablehnung, ggfl. formulierter Änderungsvorschlag)	Begründung
	Zivilklausel soll gestrichen werden (§ 3 (6))	Änderung ablehnen: Zivilklausel soll bestehen bleiben	Es ist nicht optional, sondern notwendig, dass die Hochschulen einen Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt leisten. Nur durch eine Verankerung dieser Aufgabe im Hochschulgesetz ist sicher gestellt, dass die Landesregierung verbindlich die Verantwortung dafür übernimmt, den Hochschulen die nötigen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Zudem ist §3 des Hochschulgesetzes im Gegensatz zu den Grundordnungen der einzelnen Universitäten maßgeblich für die Landeshochschulentwicklungsplanung. Vergleiche etwa im aktuellen LHEP die Abschnitte 2.2 und 5.3.2, Unterabschnitt „Fortschritt NRW“. Dies betrifft auch die Weiterentwicklung des Studienangebotes sowie dessen Finanzierung.
	Die Mitspracherechte der nicht-professoralen Statusgruppen sollen eingeschränkt werden können, der Maßstab einer angemessenen Beteiligung aller in eine Frage Involvierten künftig nicht mehr gelten (§ 11a (2) und (3), § 22 (2) und § 28 (8))	Änderung ablehnen: Die Mitspracherechte keiner Statusgruppe dürfen einschränkbar werden.	Es ist grundsätzlich notwendig, dass keine Position übergangen werden kann. Dass allen Bedenken ernsthaft Rechnung getragen wird, ist Voraussetzung für qualitätsvolle und langfristige Lösungen, die von allen Beteiligten getragen und nicht nur aus Pflicht ausgeführt werden. So zeigt etwa die Erfahrung, dass in Studiengängen, die von Anfang an unter Einbeziehung der Studierenden geplant wurden, Zwangsmaßnahmen wie Anwesenheitspflichten nicht nötig sind. Es ist wissenschaftsadäquat, argumentativ darüber zu streiten, was richtig und sinnvoll ist. Entscheidungen über reine Mehrheitsabstimmungen übergehen die Möglichkeit, einen Konsens zu finden oder produktiv mit einem unüberbrückbaren Dissens umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilhaberechte aller gesetzlich sichergestellt sind und nicht nur optional gewährt werden.
	Studienbeirat soll abschaffbar werden (§ 28 (8) und § 64 (1))	Änderung ablehnen: Der Studienbeirat sollte verbindlich beibehalten bleiben.	Es ist richtig, dass es ein Forum gibt, in dem die Probleme der Studiengänge diskutiert und die Studienordnungen systematisch weiterentwickelt werden. Es ist auch richtig, dass dabei keine Statusgruppe übergangen werden kann, sondern konsensfähige Lösungen gefunden werden müssen.

Name bzw. Gruppe / Gremium / Einrichtung der UzK	Vorschlag MKW: §, Absatz (evtl. relevante Stelle kurz zitieren)	Positionierung (kurze Formulierung der Befürwortung bzw. Ablehnung, ggf. formulierter Änderungsvorschlag)	Begründung
	Studienverlaufsvereinbarungen sollen ermöglicht werden (§ 58a (3) und (4))	Änderungen ablehnen: Verbindliche Studienverlaufsvereinbarungen sind auch bei Studiengängen, die stark ausgelastet sind, falsch.	<p>Eine Weiterentwicklung der Beratungsangebote ist gut, aber die geplanten Studienverlaufsvereinbarungen können Studierende unter Druck setzen – die Studienverlaufsvereinbarung können bei Nicht-Einhaltung zur Exmatrikulation führen. Dies legt ein absicherungs- statt entwicklungsorientiertes Studium für alle Studierenden (nicht nur für die direkt betroffenen Studierenden) nahe. Die Drohung mit dem Ausschluss vom Studiums untergräbt zudem eine vertrauensvolle Studienberatung, da so keine ehrlich Kommunikation über die wirklichen Probleme von Studierenden möglich ist. Studienverlaufsvereinbarungen sind daher nicht geeignet, Abbrecherquoten positiv zu beeinflussen. Anstatt Probleme zu individualisieren, sollten Probleme systematisch für alle gelöst werden.</p> <p>Die Argumentation, dass Studierende, die im Studium nicht voran kommen, Studienplätze in Studiengängen „verstopfen“ würden, die ausgelastet sind, ist nicht triftig:  (1) Studierende, die nicht oder nur selten zu Veranstaltungen kommen, weil sie z.B. in Teilzeit studieren, belegen keine Plätze in Veranstaltungen. Wozu bräuchte man sonst Überbuchungen bei NC-Verfahren und Nachrückverfahren in KLIPS? (2) Wer tatsächlich Veranstaltungen besucht, ohne Prüfungen erfolgreich abzulegen, hat entweder ein Problem wie Prüfungsamt, das durch mehr Druck nur noch mehr verschärft wird, oder (3) lernt intrinsisch motiviert ohne einen Abschluss anzustreben, was zu fördern wäre und nicht zu verhindern.</p>
	Das Verbot allgemeiner Anwesenheitspflichten soll gestrichen werden (§ 64 (2a))	Änderung ablehnen: Die derzeitige Regelung ist sinnvoll und ermöglicht alle notwendigen Ausnahmen	<p>Die optionalen Möglichkeiten, den Studienbeirat abzuschaffen, verbindliche Studienverlaufsvereinbarungen einzuführen und das Verbot allgemeiner Anwesenheitspflichten aufzuheben, sind als Gesamtpaket zu betrachten: Die gemeinsame Richtung dieser Maßnahmen besteht darin, die systematische und konsensuale Weiterentwicklung von Studiengängen für verzichtbar zu erklären, die objektiv vorhandenen Probleme (z.B. Veranstaltungen, die ohne Anwesenheitspflichten nur schlecht besucht sind) zu individualisieren und die „Schuld“ dafür Einzelstudierenden in die Schuhe zu schieben. Anstatt die Probleme gemeinsam zu analysieren (Was unterscheidet die Veranstaltungen, die auch ohne Anwesenheitspflichten gut besucht sind, von denen in denen es Probleme gibt? Was kann man daraus lernen?) und auf eine für alle erfreuliche Art zu lösen, sollen problematische Lösungen mit Hilfe von paternalistisch begründeten Zwangsmaßnahmen am Laufen gehalten werden.</p> <p>Die Ermöglichung von Anwesenheitspflichten in der Breite stellt für Studierende in Abhängigkeit von ihrer individuellen Lebenslage ein sehr unterschiedlich großes Problem dar. Sie wirkt daher in hohem Maße sozial selektiv und verspottet alle Ansprüche, Diversität in der Studierendenschaft nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu fördern. Richtig wäre stattdessen, alle Studiengänge systematisch so weiter zu entwickeln, dass sie real in Teilzeit studierbar sind.</p>
	SHK-Räte sollen optional werden (§ 46a)	Ablehnung in dieser Form: Alle Arbeitnehmer*innen brauchen eine Interessenvertretung	<p>Die geplante Änderung liefe darauf hinaus, dass die jetzt schon wenig durchsetzungsfähige Interessenvertretung für SHKs ersatzlos abgeschafft werden könnte.</p> <p>Die SHK-Räte in ihrer jetzigen Form sind sicher nicht ideal, wünschenswert wäre eine vollwertige Personalvertretung nach LPVG, wie es sie für die anderen Mitarbeiter*innen-Gruppen auch gibt. Die ersatzlose Streichung der SHK-Räte zu ermöglichen, geht aber genau in die falsche Richtung. Richtig wäre stattdessen, das LPVG so zu ändern, dass auch SHKs durch einen vollwertigen Personalrat vertreten sind. Dies würde dann die SHK-Räte in ihrer bisherigen Form tatsächlich überflüssig machen und sie könnten an allen Hochschulen aufgelöst werden.</p>

Name bzw. Gruppe / Gremium / Einrichtung der UzK	Vorschlag MKW: §, Absatz (evtl. relevante Stelle kurz zitieren)	Positionierung (kurze Formulierung der Befürwortung bzw. Ablehnung, ggfl. formulierter Änderungsvorschlag)	Begründung
	Der Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen soll aus dem Gesetz gestrichen werden (§34a)	Änderung ablehnen: Der Rahmenkodex soll nicht nur erhalten bleiben, sondern muss auch verbindlich weiter entwickelt werden.	<p>Ein Großteil der Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen ist prekär. Dies ist nicht nur eine Zumutung für die Beschäftigten, sondern stellt auch eine Schwierigkeit für die Hochschulen dar, da sie in der Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern stehen. Gute Arbeitsbedingungen statt Verunmittelbarkeit der Kolleg*innen ist zudem eine essenzielle Voraussetzung für den Erfolg der Hochschulen in Lehre und Forschung.</p> <p>Zwar schwanken die Gesamtbudgets der Hochschulen relativ wenig und steigen (angesichts der steigenden Studierendenzahlen zu langsam). Innerhalb der einzelnen Projekte, in denen Mitarbeiter*innen angestellt sind, ist es aber nur sehr schwer langfristig zu planen. Deshalb ist eine systematische Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen mit den klassischen Instrumenten wie Tarifverträgen und Befristungsgesetzen, die die individuellen Arbeitsverhältnisse in den Blick nehmen, mittelfristig nur schwer zu realisieren. Die im Rahmen des Kodex' für gute Beschäftigungsbedingungen entwickelten systemischen Instrumente wie Dauerstellenkonzepte scheinen dagegen hilfreich zu sein, soweit sie sich bereits bewähren konnten.</p> <p>Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung plant, den Stellenwert dieser Instrumente zu reduzieren und die systematische Weiterentwicklung dem guten Willen einzelner Institutionen zu überlassen, zumal gleichzeitig geplant ist, die Mitspracherechte der Arbeitnehmer*innen innerhalb dieser Institutionen einzuschränken. als ehemaliger Arbeitgeber trägt das Land zudem Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter*innen aus dem Wechsel zwischen verschiedenen Hochschulen, die seit dem Hochschulfreiheitsgesetz formal eigene Arbeitgeber sind, keine Nachteile erleiden.</p>
	Der Landeshochschulentwicklungsplan soll durch „strategische Ziele“ ersetzt werden (§ 6 (1) und (2))	Änderung ablehnen: Der Landeshochschulentwicklungsplan soll nicht durch ein Top-Down-Verfahren ersetzt werden	<p>Der Landeshochschulentwicklungsplan wird derzeit in einem transparenten Verfahren auf Grundlage der Hochschulentwicklungspläne, also bottom-up entwickelt. An seine Stelle sollen Top-Down durch das Land festgelegte „strategische Entwicklungsziele“ treten.</p> <p>Es ist richtig, dass die Planung bedarfsorientiert, in Kooperation mit allen Beteiligten und aufbauend auf den in den Hochschulen entwickelten Hochschulentwicklungsplänen stattfindet.</p> <p>Der Landeshochschulentwicklungsplan ist für die Lehre von großer Bedeutung, da er die Fortexistenz kleiner Fächer sowie den Ausbau stark nachgefragter und / oder gesellschaftlich besonders relevanter Fächer sicherstellt.</p>
	Das Ministerium soll künftig nicht mehr die Möglichkeit haben, finanzielle Mittel der Hochschulen einzubehalten (§ 76 (6))	Der Änderung zustimmen	<p>Es ist falsch und der Wissenschaft unwürdig, sich gegenseitig durch finanzielle Sanktionen zu erpressen.</p> <p>Wenn Hochschulen sich absichtlich nicht an die Vorgaben und / oder Vereinbarungen halten, also ein politischer Konflikt vorliegt, muss dieser Konflikt politisch und nicht durch Erpressung gelöst werden.</p> <p>Wenn die Hochschulen die Ziele trotz ernsthaften Bemühens nicht erreichen, ist eine Mittelkürzung besonders kontraproduktiv und vergrößert nur den Schaden.</p>
	Alle Hochschulen bekommen das Recht, auf Antrag selbst die Verantwortung für den Bau zu übernehmen (§ 2 (8))	Der Änderung zustimmen	<p>An der UzK wurden mit diesem System gute Erfahrungen gemacht, insbesondere beim zügigen Ausbau der Lehrräume.</p> <p>Es ist richtig, dass alle Hochschulen diese Möglichkeit haben. Die geplante Regelung ermöglicht Mischformen sowie einen schrittweisen Übergang.</p>